



VV-SVO 17-012

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
III5 - 079g 08.13

Obere und untere Wasserbehörden  
gemäß Verteiler

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Frau Hülpüsch  
Durchwahl: 1343  
E-Mail: barbara.huelpuesch@umwelt.hessen.de  
Fax: 1941  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

nachrichtlich  
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und  
Geologie

nur elektronischer Versand

Datum: 17. Juli 2017

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Heizöltanks aus Polyethylen (PE)

Mir liegen Berichte der unteren Wasserbehörden und Beschwerden von Bürger/-innen vor, dass seit Anfang 2017 in den Prüfberichten von Sachverständigenorganisationen (SVO) über oberirdische Heizöltanks aus Polyethylen (PE-Tanks), die älter als 30 Jahre sind, diese allein wegen ihres Alters - ohne dass Verformungen bzw. Verfärbungen erkennbar waren - mit erheblichen Mängeln eingestuft werden. Als Mangelbeseitigung empfehlen die SVO entweder ein Gutachten zur Restlebensdauer des PE-Tanks oder den Behälter austausch. Diese Vorgehensweise der SVO beruht auf einem Beschluss der Vollversammlung der SVO vom November 2016 mit folgendem Hintergrund:

Der Bundesverband Lagerbehälter e.V. hat im Juli 2015 darauf hingewiesen, dass PE-Tanks zur Lagerung von Heizöl auf einen sicheren Betrieb von 30 Jahren ausgelegt seien und dahingehend geprüft, dass sie eine Lebenserwartung von 30 Jahren bei doppelter Sicherheit gewährleisten. Die Hersteller empfehlen die Behälter nach 30 Jahren zu ersetzen. Außerdem empfehlen sie die Behälter, unabhängig vom Alter, bei Auftreten einer

- Ausbildung eines Elefantenfußes,
- Absenkung des Tankdachs (Sattelbildung),
- beginnenden Versprödung, starken Verfärbung oder Rissbildung der Behälterwand, Unregelmäßigkeiten in der Geometrie der Tankanlage,
- übermäßigen Dehnung an exponierten Stellen

unbedingt auszutauschen, da der sichere Betrieb der Anlage nicht dauerhaft gewährleistet werden könne.

Nach den derzeit gültigen Anerkennungsgrundsätzen war es bisher notwendig im Rahmen der SVO-Prüfung einer Anlage zu beurteilen, ob die Besorgnis besteht, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine akute Gewässergefährdung eintreten könnte, weshalb für ältere PE-Tanks eine pauschale erhebliche Mangleinstufung vorgenommen wurde.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der AwSV zum 1. August 2017 werden die Anerkennungsgrundlagen für die Sachverständigenorganisationen neu gefasst. Erhebliche Mängel werden danach wie folgt definiert:

„Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass ohne ihre Beseitigung eine akute Gewässergefährdung zu besorgen ist. Die Mängel sind gem. § 48 Abs. 1 AwSV

unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen; die Beseitigung wird mit einer Nachprüfung kontrolliert. Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben.“

Für die Einstufung von PE-Tanks für Heizöl ergibt sich daraus, dass, soweit die betreffenden Behälter keine Symptome bezüglich eines möglichen Versagens zeigen, eine nicht mögliche Aussage über die zukünftige Standsicherheit der Lagerbehälter nicht mehr als erheblicher Mangel einzustufen ist. Stattdessen ist bei PE-Tanks für Heizöl mit einem Alter von mehr als 30 Jahren ein Hinweis auf das Alter in die Prüfbescheinigung aufzunehmen.

Das HLNUG wird die in Hessen zugelassenen SVO auf die neue MängelEinstufung aufmerksam machen und darum bitten, bei PE-Tanks für Heizöl, soweit die betreffenden Behälter keine Symptome bezüglich eines möglichen Versagens zeigen, eine nicht mögliche Aussage über die zukünftige Standsicherheit der Lagerbehälter nicht mehr als erheblicher Mangel einzustufen.


Zudem hat im Mai 2017 das Institut für Kunststoffverarbeitung an der RWTH Aachen die Aussage getroffen, dass bei PE-Tanks für die Lagerung von Heizöl ein un stetiges sprödes Versagen ohne vorhergehende Verformung grundsätzlich nicht zu erwarten sei. Auch nach Auskunft von zwei in Hessen zugelassenen SVO sind keine Schadensfälle bekannt, die lediglich auf das Alter eines PE-Tanks, der sich in einem visuell ordnungsgemäßen Zustand befand, zurückzuführen wären.

Vor diesem Hintergrund bitte ich bezüglich der Handhabung mit PE-Tanks zur Lagerung von Heizöl in geschlossenen Räumen, auch unabhängig von der Bewertung in Ihnen bereits vorliegenden Prüfberichten, wie folgt zu verfahren:

1. Weist ein Tank eines oder mehrere der seitens des Bundesverbands Lagerbehälter e.V. beschriebenen Symptome auf, ist dies als „erheblicher Mangel“ gegebenenfalls als „gefährlicher Mangel“ zu klassifizieren. Es sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich, die regelmäßig zur Notwendigkeit eines Austauschs des betreffenden Tanks führen werden.
2. Ist eine Tank 30 Jahre oder älter und weist keines der beschriebene Symptome auf, so kann er weiter betrieben werden, wenn die Anlage über einen ausreichenden und technisch einwandfreien Auffangraum verfügt. In diesem Fall sollte der Betreiber auf ein möglicherweise bestehendes Betriebsrisiko hingewiesen werden.
  - a. Bei prüfpflichtigen Anlagen kann es geboten sein, gemäß § 46 Absatz 4 der AwSV wiederkehrende Prüfungen mit verkürzten Prüffristen anzuordnen. Die Notwendigkeit ist aufgrund der Aufstellbedingungen (z.B. UV-Bestrahlung) im Einzelfall zu entscheiden.
  - b. Bei nicht prüfpflichtigen Anlagen bitte ich gemäß § 46 Absatz 4 AwSV eine wiederkehrende Prüfung anzuordnen. Die Anordnung von verkürzten Prüffristen hängt ebenfalls von den Aufstellbedingungen des Einzelfalls ab.

Diese Regelung gilt ausschließlich für PE-Tanks zur Lagerung von Heizöl in geschlossenen Räumen.

Im Auftrag

  
(Barbara Hülpmisch)